

3. Infektionsschutzkonzept Sportstätten am Goldberg (Goldberghalle/Sportplatz/ Kunstrasen) - gültig ab 18.09.2020

1. Die Vorgaben der aktuellen Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) sind durch die Nutzer vollumfänglich umzusetzen.

2. Verantwortliche Personen der Stadt Ohrdruf

- René Eisentraut/ Marko Fischer/ Volker Witzel

Sportstätten am Goldberg
99885 Ohrdruf
Ludwig-Jahn-Straße 1a

rene.eisentraut@ohrdruf.de, marko.fischer@ohrdruf.de

3. Schutzmaßnahmen der Stadt Ohrdruf:

- Bereitstellen von Händedesinfektionsspendern in den Eingangsbereichen der Gebäude und des Sportplatzes
- tägliches Reinigen und Desinfizieren der WC- und Umkleidebereiche, sowie der Zuwegungen inkl. Türdrücker und Geländer inkl. Reinigungsdokumentation
- die Umkleidekabinen und Duschen sind eingeschränkt nutzbar- d.h. pro Kabine können nur die zwei am weitesten voneinander entfernten Duschen gleichzeitig genutzt werden
- 15 Minuten pro Stunde werden die Felder der GBH gelüftet
- im Eingangsbereich der Gebäude gibt es Bodenmarkierungen für die Einhaltung des Mindestabstandes
- in den Eingangsbereichen der Sportstätten wird es Hinweisschilder (Abstand, Laufrichtung, Maskenpflicht, Geräteraum 2 Personen) für die Nutzer geben
- Bereitstellen von ausreichend Seife und Einmalhandtüchern im WC-Bereich
- im Funktionsgebäude wird für eine ausreichende Lüftung gesorgt
- Der Zugang zur Schiedsrichterkabine des Stadions mit Liege für einen Verletzten und einem erweiterten Erste-Hilfe-Kasten (Schutzbrille), ist im Falle einer Erstversorgung eines Verletzten mit dem Schlüssel der Übungsleiter möglich. Um eine Nachverfolgung der Nutzung zu gewährleisten, muss die verantwortliche Person die Nutzung im Sportstättenbuch vermerken.

4. Vorgaben der Stadt Ohrdruf

- bis auf den Trainingsflächen (Feld A+B+C/ Gymnastikraum/ Kraftraum/ Schießanlage/ Bowlingbahn) ist in der kompletten Goldberghalle und im Funktionsgebäude des Sportplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
- das Betreten der Sportstätten ist nur in Begleitung der verantwortlichen Personen der Nutzer zulässig
- die Zuschauerbereiche in der Goldberghalle sind im Trainingsbetrieb gesperrt, Eltern müssen die Kinder vor den Sportstätten von den Übungsleitern in Empfang nehmen
- Spucken und bronchialer Auswurf auf den Boden müssen während des Nutzens der Sportstätten unterbleiben
- während des Aufenthaltes auf den Sportstätten ist das Rauchen nur im ausgewiesenen Raucherbereich erlaubt- der empfohlene Mindestabstand ist auch hier einzuhalten
- die Nutzer müssen für ihre Gruppen ein Infektionsschutzkonzept mit folgenden Inhalten bei der Stadt vorlegen:
 1. Benennen der verantwortlichen Person inkl. Kontaktdaten
 2. Angaben zur genutzten Trainingsfläche
 3. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands
 4. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 und 4 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO
- pro Feld der Goldberghalle wird empfohlen, dass sich max. 20 Personen (20m²/ Person) gleichzeitig auf den Trainingsflächen befinden
- im Gymnastikraum der Goldberghalle wird empfohlen, dass sich max. 10 Personen (20m²/ Person) gleichzeitig auf den Trainingsflächen befinden
- im Kraftraum der Goldberghalle wird empfohlen, dass sich max. 4 Personen (20m²/ Person) gleichzeitig auf den Trainingsflächen befinden
- Sportveranstaltungen des organisierten Sports mit Zuschauern sind auf dem Sportplatz am Goldberg und in der Goldberghalle erlaubt
- der Nutzer muss die Genehmigung des Infektionsschutzkonzeptes der Sportveranstaltung mit Zuschauerbeteiligung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Gotha einer verantwortlichen Person der Stadt Ohrdruf vorlegen
- pro Feld sind max. 50 Zuschauer unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5m auf der dazugehörigen Tribüne erlaubt (max. 150 Zuschauer bei 3 Feldern)
- die Zuschauer dürfen ausschließlich auf ihrem Sitzplatz auf der Tribüne die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen

5. Durch die verantwortliche Person der Nutzer ist sicherzustellen:

- der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
- eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung
- das Führen einer Anwesenheitsliste bei jeder Trainingseinheit in geschlossenen Räumen
- die Desinfektion von vereinseigenen Sportgeräten
- die Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts
- die Trainingsorganisation sollte unter Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands von 1,50 m durchgeführt werden
- der organisierte Sportbetrieb ist unter Abweichung des Mindestabstandes nur dann möglich, wenn ein vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept vorliegt, welches sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbandes richtet
- sofern die Möglichkeit dazu besteht, ist Sporttreiben im Freien dem sportlichen Bewegen in einer Sporthalle vorzuziehen
- die Nutzer sollen sich möglichst kurz in/an der Sportstätte aufhalten und insofern Ansammlungen aufgrund mehrerer Sportgruppen insbesondere beim Trainingsgruppenwechsel vermieden werden
- die Trainingsgruppengrößen sind entsprechend der verfügbaren Flächen für das Training und der Handhabbarkeit der Personengruppen anzupassen
- auch in den Pausen während des Trainings muss der Sicherheitsabstand eingehalten werden
- die Nutzung der Toiletten ist so zu organisieren, dass Einzelnutzung anzustreben ist
- innerhalb von geschlossenen Räumen (Goldberghalle/ Funktionsgebäude) ist im gesamten Objekt, mit Ausnahme des durchzuführenden Sports auf der eigentlichen Sportfläche, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
- Die Nutzer haben weiterhin sonstige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, konsequent einzuhalten und zwischen den Nutzungen (z.B. sowohl zwischen der Nutzung durch Einzelsportler als auch bei Wechseln der Trainingsgruppen) entsprechende Maßnahmen durchzuführen.
- Die von den Vereinen genutzten Sportgeräte der Hallen-/Sportstättenausstattung sind nach der Nutzung durch die Vereine mit vereinseigenem oder privatem

Desinfektionsmittel zu reinigen. Kleinsportgeräte (Spielbälle, Gymnastikmatten u.a.) sind möglichst aus dem Bestand der Vereine zu nutzen.

- Sportgeräte sind bevorzugt individuell zu benutzen. Die Desinfektion von gemeinsam genutzten Sportgeräten ist vorzuhalten und durchzuführen.

6. nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern in der Goldberghalle

Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 der 2.Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat dem Gesundheitsamt des Landkreises Gotha nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern

1. in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen oder
2. unter freiem Himmel mit mehr als 100 Personen

mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Zur Vermeidung der Förderung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens sind geeignete Infektionsschutzvorkehrungen durch die verantwortliche Person zu veranlassen. Dies schließt geeignete Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit der teilnehmenden Personen zur Feststellung von Infektionsketten ein.

7. Zuwiderhandlungen

Die Beachtung der vorgenannten Regelungen wird von den verantwortlichen Personen (Punkt 2.) geprüft. Bei Zuwiderhandlungen wird unverzüglich ein Hausverbot ausgesprochen.